

WALLONIE: KRAFTFAHRZEUGSTEUER

Bisher erhielten in Wallonien niedergelassene Transportunternehmen für die Kraftfahrzeugsteuer ein steuerliches Unterscheidungszeichen, das sich im Fahrzeug befinden musste.

Ab dem 1. Januar 2024 erhalten sie dieses Steuerzeichen nicht mehr und damit entfällt auch die Verpflichtung, es im Fahrzeug mitzuführen. Die Kontrolleure werden online Zugang zu den Informationen haben und können überprüfen, ob die Schritte bezüglich der Kraftfahrzeugsteuer tatsächlich unternommen wurden. Bitte beachten

Für Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 750 kg gilt weiterhin das steuerliche Unterscheidungszeichen, das sich an Bord des Fahrzeugs befinden muss, das den Anhänger zieht.

Seit dem 1. Januar 2024 müssen Sie die Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs nicht mehr melden. Jede Abmeldung des Kennzeichens führt automatisch zum Ende der Besteuerung. Bitte beachten Sie.

Für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht > 3,5 t müssen Sie immer von sich aus eine Meldung vor der Verwendung auf öffentlichen Straßen einreichen. Für Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen zur Güterbeförderung, deren Kraftfahrzeugsteuer 0 € beträgt, muss seit dem 1. Januar 2024 keine Meldung für die Kraftfahrzeugsteuer mehr eingereicht werden.

Quelle- Febetra- 01/2024